

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 72

ausgegeben am 8. April 1999

Verordnung

vom 16. März 1999

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Gebühren nach dem Gewässerschutzgesetz

Aufgrund von Art. 14 des Gesetzes vom 4. Juni 1957 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz), LGBL 1957 Nr. 14, verordnet die Regierung:

I.

Die Verordnung vom 26. Juni 1991 über die Einhebung von Gebühren nach dem Gewässerschutzgesetz, LGBL 1991 Nr. 54, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Bewilligungen für Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten; Tankkontrollheft

1) Für Bewilligungen für die Erstellung oder Abänderung von Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten werden abhängig vom bewilligten Nutzvolumen folgende Gebühren eingehoben:

- a) Nutzvolumen bis zu 8 000 Liter: 150 Franken;
- b) Nutzvolumen über 8 000 Liter bis zu 250 000 Liter: 300 Franken;
- c) Nutzvolumen über 250 000 Liter: je nach Arbeitsaufwand 80 Franken pro Stunde, jedoch mindestens 500 Franken.

2) Für die Ausstellung oder Neuausfertigung des Tankkontrollheftes wird eine Gebühr von 30 Franken erhoben.

Art. 5

Kontrollen

Werden bei Kontrollen, die aufgrund des Gewässerschutzgesetzes und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen erforderlich sind, Mängel festgestellt, wird der damit verbundene Verwaltungsaufwand mit 80 Franken pro Stunde verrechnet. Kosten für Analysen und Experten-honorare werden zusätzlich verrechnet. Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef